

# **Satzung**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der am 04.01.2008 in der Gaststätte „Armenhaus“, Am Strausberger Tor 2, 15345 Altlandsberg gegründete Verein führt den Namen:

**„IHC Märkische Löwen“**

2. Der Sitz des Vereins ist:

Ahornstraße 78a, 15370 Fredersdorf-Vogelsdorf.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Strausberg eingetragen und führt den Zusatz  
„e. V.“

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports mit Inlinern. Insbesondere steht die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Vordergrund.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat kindliche und jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb einer Jugendvertretung des Vereins und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht. Dazu können auch juristische Personen, wie andere gemeinnützige Organisationen oder befristete Mitgliedschaften aus Sportkursen werden.

2. Mittel als Rechts- und Ordnungsmaßnahmen bei leichten, mittleren und schweren Vergehen (Verstöße gegen satzungsgemäße Pflichten und gegen gute Sitten), welche nach Schwere und mehrheitlichem Beschluss des Vorstandes angeordnet werden können:

- Verwarnung, Verweis, Ermahnung
- Geldbußen
- Verminderung besonderer Befugnisse (z. B. Tätigkeitsverbot)
- Verminderung der Mitgliedschaftsrechte
- Ausweisung (Hausverbot) oder
- Ausschließung aus dem Verein

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch den Austritt des Mitglieds
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage zum Monatsende.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zwei-maliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag und/oder die Aufnahmegebühr nicht gezahlt hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
5. Ein Austritt oder Ausschluss begründet keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.

#### **§ 6 Beiträge**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Diese können gemäß der Beitragsordnung entweder monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich entrichtet werden. Eine Aufnahmegebühr ist bei Neueintritt oder Wiedereintritt einmal mit der ersten Beitragszahlung gemeinsam zu entrichten.  
Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied auf dessen Antrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und eventuelle Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

#### **§ 7 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Diese ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt per Post oder Email.

2. Jedem volljährigen Mitglied und dem gewählten Jugendvertreter steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

3. Jedes Mitglied kann bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über Satzungsänderungen sind mit 2/3 – Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in (von der Mitgliederversammlung gewählt) zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

7. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
- b) Feststellung der Jahresrechnung
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- g) Wahl des Vorstandes
- h) Bestätigung des Jugendvorstandes
- i) Wahl der Kassenprüfer
- j) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- d) dem/der Schatzmeister/in
- e) sowie zwei weiteren Mitgliedern

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertretungsbefugt im Sinne des §26 BGB.

3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Der gewählte Vorstand bleibt 2 Jahre, mindestens aber dann so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

4. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes.

Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jeder Beschluss erfordert die Schriftform.

6. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

## **§ 11 Kassenprüfung**

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die SG „Sprinter“e.V. (Lessingstr.14, 15370 Fredersdorf) mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur sportlichen Förderung von Kindern und Jugendlichen, im Sinne der Abgabenordnung, verwendet werden darf.

3. Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 04.01.2007 von der Gründungsversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.